

3. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ammersbek vom 09. April 1999“

vom 09. Dezember 2015

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der
10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ammersbek <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ammersbek vom 09. April 1999 (AB Stormarner Tageblatt vom 29. April 1999), zuletzt geändert durch die 2. Kreisverordnung vom 26. September 2003 (AB im Stormarner Tageblatt vom 09. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem ein von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ammersbek betroffenes Gebiet im Süden der Gemeinde Ammersbek. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet umfasst die Flurstücke 1, 3/1, 26/2 und 27/21 der Flur 8, Gemarkung Bünningstedt.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von der nordwestlichen Flurstücksecke des Flurstückes 22/8 (Straße „Am Golfplatz“) in westlicher Richtung entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 26/2 und der nördlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 1, bis sie die nördliche Grenze des Flurstückes 27/21 (Eitzenredder) erreicht. Sie folgt über den Eitzenredder der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 27/21 bis sie auf die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 3/1 trifft. Ab hier verläuft die neue Landschaftsschutzgebietsabgrenzung entlang der nördlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3/1 und der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 4/1, bis sie an der südwestlichen Flurstücksecke des Flurstückes 4/1 wieder auf die bestehende Schutzgebietsgrenze stößt.“

Artikel 2

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 grün dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek in 22949 Ammersbek niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 09. Dezember 2015

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat